

Briefanschrift:
Landschaftsverband Rheinland - Dez. 2 - 50663 Köln

Präsident des Landtages
Nordrhein-Westfalen
- Ausschuss - Sekretariat -
z. H. Herrn Norbert Krause
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Datum
19.11.2003

Auskunft erteilt
Herr Hofenbitzer

E-Mail:
klaus.hofenbitzer@lvr.de

Zimmer-Nr. Tel.: (02 21) 8 09- Fax: (02 21) 8 09-
F 218 3109 2755

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben
21.10

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2004 und 2005 (GFG 2004/ 2005) und Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit in den Haushaltsjahren 2004 und 2005 (SBG 2004 / 2005)

Ihr Schreiben vom 07.11.2003

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Namen beider Landschaftsverbände möchte ich mich dafür bedanken, dass Sie mir Gelegenheit geben, im Rahmen dieses Hearings des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtages zum o. a. Gesetz Stellung zu nehmen.

Anbei die zwischen den Landschaftsverbänden abgestimmte gemeinsame Stellungnahme, die im öffentlichen Anhörungstermin am 26.11.2003 durch Herrn Ersten Landesrat und Kämmerer Voigtsberger vom Landschaftsverband Rheinland mündlich erläutert wird.

1. Allgemeines

Die Landschaftsverbände begrüßen die Absicht des Landes, einen Doppelhaushalt und somit auch ein Gemeindefinanzierungsgesetz für die beiden Jahre 2004 und 2005 zu verabschieden.

Paketanschrift: Ottoplatz 2 - 50679 Köln

Dienstgebäude in Köln-Deutz
Landeshaus - Kennedy-Ufer 2, Fax Zentrale (02 21) 8 09-22 00

Besuchszeit: Wir haben gleitende Arbeitszeit. Anrufe und Besuche daher bitte möglichst in der Zeit von 9.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

KVB-Linien 1, 7, 8 und 9 (Deutzer Freiheit), Bushaltestelle Deutzer Bahnhof, DB-Bahnhof Köln-Deutz

Parkmöglichkeiten bestehen in der öffentlichen Tiefgarage in unserem Verwaltungsgebäude Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1.

Telefon Zentrale (02 21) 8 09-0
LVR im Internet: <http://www.lvr.de>
E-Mail: post@lvr.de

Banken
Westdeutsche Landesbank 60 061 (BLZ 300 500 00)
Deutsche Bundesbank Filiale Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)
Postbank Niederlassung Köln 5 64-5 01 (BLZ 370 100 50)

Auch der Landschaftsverband Rheinland befindet sich im ersten Jahr eines Doppelhaushaltes. Wir hatten und haben die Absicht, durch die Festschreibung eines Umlagesatzes über zwei Jahre den Mitgliedskörperschaften Planungssicherheit zu geben. Beim LWL bleibt der Hebesatz der Landschaftsumlage 2004 stabil.

Das GFG sieht für 2005 beachtliche Steigerungssätze vor. Ob sie allerdings Planungssicherheit geben, bleibt abzuwarten; dies hängt von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und nicht zuletzt von den Steuerschätzungen für 2004 / 2005 ab. Diese hatten in der Vergangenheit erhebliche Korrekturen, Kürzungen des verfügbaren Verbundbetrages und Kreditierungen zur Folge.

Die in 2003 vorgenommene Kreditierung trifft die kommunale Familie im GFG 2004 jetzt um so härter, aber dies war voraussehbar.

Die gesamte Verbundmasse sinkt somit um 4,5 % , die Schlüsselmasse aber sogar um 7 % . Es ist zu befürchten, dass die negative Entwicklung der kommunalen Haushalte durch die katastrophale Einnahmesituation einen neuen Höhepunkt erreicht.

Im August 2003 befanden sich 186 Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Haushaltssicherungskonzept. Die Schlüsselzuweisungen bilden einen Schwerpunkt und sind für die Einnahmesituation von entscheidender Bedeutung. Sie zu stärken und anzuheben muss oberstes Ziel bleiben; der Rückgang sollte deshalb nicht höher als der Rückgang der Verbundmasse sein.

Die dringend notwendige Verstetigung und Verbesserung der kommunalen Einnahmen ist auch Ziel der Gemeindefinanzreform. Ob die geplante Gemeindefinanzsteuer eine solide Grundlage zur Sicherung der kommunalen Haushalte ist, muss bezweifelt werden. Das „Kompromissmodell“ sieht Verbesserungen vor, die Ziele der Reform werden jedoch qualitativ und quantitativ nicht erreicht.

Im vorliegenden Gesetz werden die investiven Schlüsselzuweisungen in die allgemeine Investitionszuschusspauschale (IVP), in die Sozialhilfeträgerinvestitionszuschusspauschale und in die IVP Eingliederungshilfe zurückgeführt.

Auf der einen Seite ist es zu begrüßen, dass auch in 2004 Mittel zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen im GFG bereit gestellt werden und dass sich diese Mittel gegenüber dem Vorjahr sogar um 19,6 % erhöhen. Während im GFG-Entwurf 2004 für die Gemeinden und Kreise anstelle der investiven Schlüsselzuweisungen wieder die bekannten Investitionszuschusspauschalen vorgesehen sind, erhalten die Landschaftsverbände quasi einen Ersatz für den Wegfall der investiven Schlüsselzuweisungen durch die Einführung einer Investitionszuschusspauschalen Eingliederungshilfe; auch dies begrüßen die Landschaftsverbände ausdrücklich.

Auf der anderen Seite muss jedoch festgestellt werden, dass das Land im GFG-Entwurf 2004 für die Fortschreibung der Schlüsselzuweisungen nur noch die konsumtiven Schlüsselzuweisungen des Jahres 2003 zu Grunde legt. Die Schlüsselzuweisungen insgesamt gehen somit in 2004 nicht um 6,9 bzw. 7 % zurück, sondern um rd. 11,1 %! Dies geht zu Lasten der Verwaltungshaushalte aller Kommunen, trifft aber insbesondere die umlagefinanzierten Kreise und Landschaftsverbände, da die Schlüsselzuweisungen der Städte und Gemeinden Bestandteil der Umlagegrundlagen sind. Die in 2003 durch die investive Zweckbindung von 4,4 % der Schlüsselzuweisungen entstandene Finanzierungslücke in den Verwaltungshaushalten (LWL: rd. 40 Mio. EUR, LVR rd. 35 Mio. EUR) wird also in 2004 nicht geschlossen, da das Land die Mittel für die im GFG-Entwurf 2004 veranschlagten Investitionszuschusspauschalen benötigt.

Das GFG 2004 sieht darüber hinaus eine Kürzung der Aufwendungshilfen landschaftlicher Kulturpflege vor. Im GFG 2005 dagegen wird dieser Betrag wieder angehoben, erreicht jedoch nicht die Höhe der in den Vorjahren gewährten Zuweisungen.

Die im GFG 2003 vorgenommene 50 %-ige Reduzierung führt zu erheblichen Einstellungen von Projekten im Bereich der landschaftlichen Kulturpflege; Absichtserklärungen konnten nicht aufrecht erhalten werden. An dieser Stelle wird noch einmal auf den besonderen Stellenwert der kulturellen Arbeit hingewiesen.

2. Die Haushaltsentwicklung beider Landschaftsverbände

Die Finanzsituation der beiden Landschaftsverbände muss, wie in der gesamten kommunalen Familie, als äußerst angespannt bezeichnet werden.

Der Landschaftsverband Rheinland hat in 2003 wie schon im Vorjahr durch eine Bewirtschaftungsverfügung einen sehr strengen Sparkurs „gefahren“.

Danach erfolgte (bereits seit Anfang 2002) die Bewirtschaftung nach den Kriterien der vorläufigen Haushaltsführung. Bis zum Ende des Jahres erfolgt keine Aufhebung dieser restriktiven Haushaltsführung.

Nicht zuletzt aus diesem Grund wird 2003 das im Doppelhaushalt ausgewiesene Defizit nicht überschritten.

Der Doppelhaushalt sieht für 2003 / 2004 einen insgesamt über zwei Jahre gesehen ausgeglichenen Haushalt vor. Der Hebesatz der Landschaftsumlage wurde in 2003 von 15,7 % um 1,2 %-Punkte auf 16,9 % und in 2004 nochmals um 0,4 %-Punkte auf 17,3 % erhöht. Durch die Aufstellung des Doppelhaushaltes für zwei Jahre wurde den Mitgliedskörperschaften des LVR Planungssicherheit gegeben.

Neben den Risiken in der Veranschlagung in Bezug auf Fallzahl- und Pflegesatzsteigerungen in der Sozialhilfe wurden als „Einmaleffekte“ bestimmte Maßnahmen zum Haushaltsausgleich 2003 / 2004 vorgesehen, die aber als eine Vorbelastung für das Haushaltsjahr 2005 gesehen werden müssen (z. B. Entnahme Sonderrücklage „Instandhaltungsmaßnahmen für die Rheinischen Kliniken“, Veräußerung von Immobilien, Belastung durch Verschiebungen in das Folgejahr). Diese Vorbelastungen summieren sich auf einen Betrag von bis zu rd. 90 Mio. €.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den Haushaltsbegleitbeschluss der Landschaftsversammlung Rheinland hingewiesen, der zusammen mit der Verabschiedung des Haushaltes 2002 gefasst wurde. Neben der Abarbeitung dieses umfangreichen Beschlusses (mit den entsprechenden Einsparungen, die zum Teil erst jetzt greifen) wurden aufgrund der aktuellen Haushaltssituation weitere Optimierungs-Einsparpotentiale erschlossen, die zur Kostenersparnis und Haushaltskonsolidierung führen. Diese wurden mit in die weitere Abwicklung des Haushaltsbegleitbeschlusses einbezogen. Als Beispiele werden genannt: Zusammenfassung von Verwaltungsleistungen, Zusammenlegung von Dienststellen und Verwaltungen, Organisationsüberprüfungen, Prüfung zur Auflösung des Umweltamtes, etc..

Beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) wurden in den vergangenen Jahren durch eine restriktive Haushaltsführung sowie durch umfangreiche aufgabenkritische Überlegungen erhebliche Sparbeiträge erzielt. Die politischen Gremien des LWL haben sich seit dem Sommer 2001 mit mehr als 60 umfangreichen Vorlagen aus dem gesamten Aufgabenspektrum des LWL befasst. Aufgrund dieser umfassenden Aufgabenkritik ergab sich ein struktureller Sparerfolg von rd. 100 Mio. €.

Daneben sind durch zahlreiche Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchungen nachweisbare Sparerfolge erzielt worden.

Wegen der dramatischen Verschlechterung der Einnahmesituation im Herbst 2002 ist die Verwaltung des LWL mit dem Haushaltsbegleitbeschluss des Landschaftsausschusses vom

20.12.2002 aufgefordert worden, nochmals sämtliche Leistungen des Verbandes kritisch zu überprüfen. Für die Sparanstrengungen des LWL zur Umsetzung dieses Haushaltsbegleitbeschlusses waren dabei die Maßstäbe anzuwenden, die für diejenigen Gemeinden, Städte und Kreise, die der Haushaltssicherung unterliegen, ebenso gelten.

Darüber hinaus galt für den Untersuchungsprozess die Vorgabe, dass der LWL sich in seinem Aufgaben- und Leistungsspektrum auf das rechtlich zwingend Notwendige und den verbandspolitisch notwendigen Kern zurückzieht.

Zwischenzeitlich hat der Landschaftsausschuss ein Maßnahmenpaket zur Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses mit einem Gesamtsparvolumen von rd. 61 Mio. Euro beschlossen. Die Maßnahmen sind bereits zum Teil im Herbst 2003 umgesetzt worden. Hierdurch ist es gelungen, erhebliche Mehraufwendungen im Sozialhilfebereich zumindest teilweise aufzufangen. Nach aktuellem Kenntnisstand wird in 2003 trotzdem noch mit einem Haushaltsfehlbetrag von rd. 15 Mio. Euro zu rechnen sein.

Den über den Haushaltsbegleitbeschluss erzielten strukturellen Sparerfolgen ist es darüber hinaus zu verdanken, dass der Entwurf des Haushaltsplanes 2004 mit einem stabilen Hebesatz zur Landschaftsumlage ausgeglichen gestaltet werden kann.

Es ist jedoch den Verbänden nicht möglich, weiteres Einsparpotential zu erzielen, da diese durch die regelmäßig steigenden jährlichen Sozialhilfeaufwendungen mehr als kompensiert werden.

3. Entwicklungen in der Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen gehört zu den zentralen Aufgaben der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die hier insbesondere die Betreuung behinderter Menschen in stationären und ambulanten Wohnangeboten und die Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen finanzieren.

Dafür wenden die Landschaftsverbände rund 50% ihrer laufenden Ausgaben im Verwaltungshaushalt auf.

In 2002 erhielten rund 49.600 (LVR : 25.800; LWL: 23.800) Menschen in Nordrhein-Westfalen Eingliederungshilfe in stationären Einrichtungen, rund 46.500 (LVR: 21.600; LWL: 24.900) Personen waren in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt.

In 2003 ist bei der Eingliederungshilfe inklusive dem Betreuten Wohnen ein Ausgabevolumen von 2,54 Mrd. Euro (LVR 1,37 Mrd. Euro; LWL: 1,17 Mrd. Euro) und in 2004 von 2,67 Mrd. Euro (LVR 1,44 Mrd. Euro; LWL: 1,23 Mrd. Euro) in den Haushalten eingestellt.

Die jährlichen Zuwachsraten in der Eingliederungshilfe wiesen in den letzten Jahren eine kontinuierlich steigende Tendenz aus. Das ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Altersstruktur der behinderten Menschen noch erheblich von der Altersstruktur der Gesamtbevölkerung abweicht. Der zur Zeit sehr geringe Anteil älterer Menschen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist auf die Verbrechen des Nationalsozialismus zurückzuführen, durch die fast eine ganze Generation behinderter Menschen ausgelöscht wurde. Die höhere Lebenserwartung behinderter Menschen, bedingt durch medizinischen Fortschritt sowie kontinuierliche Förderung führt dazu, dass der Anteil der älteren Menschen in Einrichtungen steigen wird. Gleichzeitig wird die Zahl der behinderten Menschen, die erstmalig Hilfe in einer Einrichtung benötigen, nicht rückläufig sein.

Steigende Fallzahlen und Pflegesatzsteigerungen führen dazu, dass die Kosten der Eingliederungshilfe explodieren und immer mehr zu einem Sprengsatz für die Haushalte der Landschaftsverbände und damit der kommunalen Familie werden.

Auch bundesweit steigen die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe drastisch, im Jahr 2001 überstiegen die Kosten für die Eingliederungshilfe mit 9,764 Mrd. € erstmals die Kosten der Hilfe zum Lebensunterhalt mit 9,669 Mrd. €.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat mitgeteilt, dass im Jahr 2002 bundesweit ca. 202.000 Menschen Hilfen zum Wohnen in Anspruch genommen haben. Nach den Schätzungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe wird ihre Zahl in den kommenden Jahren bis zum Jahr 2007 um ca. 20 % auf ungefähr 244.000 Menschen ansteigen. Der damit verbundene Kostenanstieg wird bei ca. 30 % liegen.

Die Haushaltsentwicklung der Landschaftsverbände wird - wie die nahezu aller Kommunen und Kommunalverbände - seit Jahren durch die zunehmende Differenz zwischen der Einnahmeentwicklung und der Aufwandsentwicklung für die Leistungen der Sozialhilfe geprägt.

Eine dauerhafte Konsolidierung des Haushalts hängt im wesentlichen davon ab, dass der Gesetzgeber Maßnahmen trifft, die über Einnahmeverbesserungen oder Leistungsbeschränkungen bewirken, dass der überproportionale Ausgabenanstieg in der Eingliederungshilfe zumindest gemindert wird. Über eine auch von den höheren Kommunalverbänden geforderte gesetzliche Deckelung der Entgelte im Bereich der Eingliederungshilfe hinaus sind strukturelle Änderungen nötig, um das System der Sozialhilfe dauerhaft zu konsolidieren, ohne dass wesentliche Grundlagen und die fachlichen Standards für die Hilfe für Menschen mit Behinderungen in unzumutbarer Weise berührt werden.

Insgesamt muss aber darauf hingewiesen werden, dass eine Reform der Finanzverteilung im Bereich der Unterstützung der Menschen mit Behinderungen aus der Sicht der Landschaftsverbände zwingend geboten ist. Hierzu haben die überörtlichen Sozialhilfeträger, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge und die höheren Kommunalverbände mehrere Modelle entwickelt und diese auch in die Diskussion um die Neuordnung der Gemeindefinanzierung eingebracht. Es handelt sich dabei um 3 Modelle – ein bundesfinanziertes Behindertengeld, ein bundesfinanziertes Leistungsgesetz oder ein modifiziertes Grundsicherungsgesetz, die alle zum Ziel haben, die finanzielle Last der Kostenexplosion aufgrund der steigenden Fallzahlen auf Bund, Länder und Kommunen zu verteilen.

4. Zuständigkeitsänderung für das ambulant betreute Wohnen

Um der Kostenexplosion in der Eingliederungshilfe zumindest in Teilen gegensteuern zu können, begrüßen es die Landschaftsverbände sehr, dass das Land Nordrhein-Westfalen seit dem 1.7.2003 für die nächsten 7 Jahre die Zuständigkeit für das ambulant betreute Wohnen auf die Landschaftsverbände übertragen hat. Die neue Regelung ermöglicht es, den betroffenen Menschen die individuell passenden Hilfen aus einer Hand anzubieten und zu finanzieren.

Vor der Verlagerung der Zuständigkeit gab es z.B. im Rheinland 4.650 durch den Landschaftsverband Rheinland im Sinne einer freiwilligen Leistung institutionell geförderte ambulante Wohnangebote für behinderte Menschen. Durch die Bündelung der Zuständigkeit für stationäre und ambulante Hilfen in einer Hand wird für die Landschaftsverbände die Möglichkeit eröffnet, angesichts der insgesamt steigenden Fallzahlen durch einen Ausbau der ambulanten Angebote den Zuwachs im stationären Bereich zu begrenzen. In der Folge ist dann auch mit einer entsprechenden Verringerung der Kostensteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe zu rechnen.

rungshilfe zu rechnen. Bisher beträgt der Anteil der ambulanten Wohnangebote nur knapp 20% aller Wohnangebote in Nordrhein-Westfalen.

Die Zusammenführung der Zuständigkeit für die stationären und die ambulanten Wohnangebote ermöglicht auch, der Umsetzung des Vorrangs offener Hilfen gem. § 3a BSHG endlich Nachdruck zu verleihen. Die Realisierung eines personenzentrierten Ansatzes und einer bedarfsgerechten Ausgestaltung der Eingliederungshilfe im Rahmen einer individuellen Hilfeplanung soll eine genaue Feststellung des individuellen Hilfebedarfs der betroffenen Menschen sowie eine bedarfsorientierte Steuerung des Ausbaus der ambulanten Wohnangebote ermöglichen. Der Aufenthalt in einer stationären Wohneinrichtung kann so für viele betroffene Menschen verkürzt oder ganz vermieden werden.

5. Schulpauschale

Seit dem Jahr 2002 erhalten die Landschaftsverbände als Schulträger keine maßnahmenbezogene Förderung der Schulbaumaßnahmen, sondern eine Pauschale, die für 2003 rund 3 Mio. Euro beträgt. Die Schulpauschale wird den Schulträgern unabhängig von der Schulform nach einem einheitlichen Pauschalsatz je Schüler, unter Berücksichtigung von Mindestbeträgen je Schulträger, gewährt.

Die Mittel der Pauschale können für Bau, Modernisierung und Sanierung, Erwerb, Miete und Leasing von Schulgebäuden sowie Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden verwendet werden. Die mit der Einführung der Schulpauschale einhergehende Flexibilisierung wird grundsätzlich auch von den Landschaftsverbänden positiv bewertet. Insgesamt jedoch hat die Schulpauschale sich für die Landschaftsverbände als nachteilig erwiesen, da die erhaltene Schulpauschale die in Planung und Ausführung befindlichen Schulbaumaßnahmen der Landschaftsverbände nur unzureichend deckt.

Auf diese Problematik haben die Landschaftsverbände das Innenministerium bereits mit Schreiben vom 25.05.2001 hingewiesen. Den Landschaftsverbänden entstehen im Vergleich zu Regelschulen deutlich höhere Baukosten wegen des größeren Flächenbedarfs aufgrund geringerer Klassenfrequenzwerte und wegen behindertenspezifischer baulicher Mehraufwendungen. Während in der Sekundarstufe I in Regelschulen z.B. nicht selten 30 Schüler je Klasse beschult werden, sind es in den Schulen für Körperbehinderte bzw. Sinnesgeschädigte durchschnittlich nur 10 Schüler je Klasse, bei erforderlich annähernd gleich großem Klassenraum. Außerdem sind bei den Baumaßnahmen der Landschaftsverbände zusätzliche Räume zu berücksichtigen, die in Regelschulen nicht vorgehalten werden müssen: Gruppenräume, Therapieräume, Räume für Förderpflege, Gymnastikräume und Bewegungsbäder. Die Anwendung eines für alle Schulformen einheitlichen Pauschalsatzes je Schüler ist aus diesen Gründen nicht gerechtfertigt und benachteiligt die Landschaftsverbände.

In den aktuellen Investitionsprogrammen der beiden Landschaftsverbände sind für dringend notwendige Baumaßnahmen in den Jahren 2004 - 2007 insgesamt Baukosten in Höhe von rd. 52,7 Mio. Euro (LVR rd. 32,8 Mio. Euro, LWL rd. 19,9 Mio. Euro) vorgesehen.

Allein bei den Rhein. Schulen für Körperbehinderte für die Erweiterung der Schulen in Bedburg-Hau, Euskirchen, Rösrath und Wiehl sowie für die Neubauten der Schulen in Linnich und Oberhausen sind Gesamtkosten (incl. Ersteinrichtung) i. H.v. rd. 42,5 Mio. Euro veranschlagt. Rechnet die LVR die Schulpauschale der Jahre 2003 bis 2007 i.H.v. 7,5 Mio. Euro ausschließlich auf diese sechs Maßnahmen an, dann ergäbe sich ein durchschnittlicher Fördersatz von nur rd. 17,6 % für diese Maßnahme. Alle übrigen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie sämtliche Ausgaben des Verwaltungshaushaltes könnten dann durch die Schulpauschale nicht gefördert werden.

Eine Korrektur des Verteilungsmaßstabes für die Schulpauschale halten die Landschaftsverbände daher weiterhin für zwingend notwendig.

6. Wegfall der Landesförderung für das medizinisch-therapeutische Personal an den Schulen für Körperbehinderte

Das Land NRW hat die anteilige Erstattung der Personalausgaben zum 01.01.2003 eingestellt. Zur Begründung verwies das Land auf notwendige Einsparungen zur Konsolidierung des Landeshaushaltes.

Beide Landschaftsverbände haben gegen die entsprechenden ablehnenden Bescheide der Bezirksregierungen Widerspruch eingelegt. Die Widerspruchsverfahren sind weiterhin anhängig.

Im Jahre 2002 hatte sich das Land noch mit einem Gesamtbetrag von 8,5 Mio. EUR (LWL = rd. 3,3 Mio. EUR; LVR = rd. 5,2 Mio. EUR) an der Finanzierung der Ausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal an den Schulen für Körperbehinderte beteiligt.

Das Land hat in den letzten 20 Jahren durch Zuwendungen Ausgaben in Höhe von bis zu 80 % der nicht durch anderweitige Einnahmen (Krankenkassen und Selbstzahler) refinanzierten Personalkosten für diese Kräfte an den Schulen für Körperbehinderte finanziert.

Es ist unstrittig, dass der Unterricht in den Schulen für Körperbehinderte ohne das therapeutische Personal nicht stattfinden kann. Die Leistungen des therapeutischen Personals sind integrativer Bestandteil des Unterrichts an den Körperbehindertenschulen. Auch aus fachlicher Sicht des Landes war es bisher völlig unstrittig, dass diese Leistungen ganz wesentliche Voraussetzungen für eine adäquate Durchführung des Unterrichts sind. Die therapeutische Betreuung ist eine Investition in die Zukunft unserer Kinder.

Die beiden Landschaftsverbände haben keinen finanziellen Spielraum, die fehlende Landesbeteiligung aufzufangen.

Da jedoch andererseits die Notwendigkeit für die therapeutischen Leistungen unverzichtbar ist, müssen die Kosten auch weiterhin vom Land anteilig getragen werden.

Beiden Landschaftsverbänden muss daher Ersatz für die ausfallenden Mittel durch das Gemeindefinanzierungsgesetz gewährt werden.

7. Versorgungsbezüge der bis zum 31.12.2000 in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten der Straßenbauverwaltung

Im letzten Jahr wurde auf die fehlende Einigung mit dem Land über die Zahlung der Versorgungsbezüge der bis zum 31.12.2000 in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten der Straßenbauverwaltung hingewiesen. Die Belastungen für die beiden Landschaftsverbände betragen (betragen) jährlich rd. 26 Mio. € (LVR rd. 10 Mio. €; LWL rd. 15,6 Mio. €).

Zwischenzeitlich wurde von beiden Landschaftsverbänden Klage gegen das Land NRW beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen

M o l s b e r g e r

(Landesdirektor)